



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf eines Gesetzes für eine moderne, bürgernahe und zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen

für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 20. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Entwurf eines Gesetzes für eine moderne, bürgernahe und zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1 Allgemeine Positionen der Beteiligten	5
2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten	9
Datenbasis, Transparenz und Digitalisierung	9
Artikel 1 – Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen	12
§ 14a JustG NRW-E – Aufhebung des Landesarbeitsgerichts Köln, Übergangsbestimmungen, Gerichtsbezeichnung	12
§ 15a Abs. 2, Abs. 5 Ziffer 2 u. 3 JustG NRW-E – Aufhebung der Arbeitsgerichte Siegburg und Wesel.....	12
§ 15 a Abs. 3, Abs. 5 Ziffer 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 JustG NRW-E – Aufhebung der Arbeits- gerichte Arnsberg, Bocholt, Herne, Iserlohn, Oberhausen, Rheine und Siegen.....	13
§ 15 a Abs. 4, Abs. 5 Ziffer 11, 12, 14, 15 JustG NRW-E – Aufhebung der Arbeits- gerichte Detmold, Herford, Krefeld, Minden und Paderborn	13
Artikel 8 – Weitere Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung ab dem 1. Januar 2028	14
§ 3 JuZuVO -E – Gerichtstage der Arbeitsgerichte	14
Artikel 11 – Evaluierung	14
3. Votum.....	15

Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die nordrhein-westfälische Arbeitsgerichtsbarkeit zukunftsfest ausgestaltet und eine starke und eigenständige Gerichtsbarkeit gesichert werden.

Gegenwärtig gibt es in Nordrhein-Westfalen 33 Standorte der Arbeitsgerichtsbarkeit (30 erstinstanzliche Arbeitsgerichte und drei Landesarbeitsgerichte), auf die sich die rund 700 Mitarbeitenden verteilen. Darüber hinaus halten die Arbeitsgerichte an 17 weiteren Orten in Nordrhein-Westfalen Gerichtstage ab, so dass die Arbeitsgerichtsbarkeit insgesamt an 50 Standorten präsent ist.

Um die besonderen Stärken der Arbeitsgerichtsbarkeit zukunftsfest zu erhalten, sollen effizientere Strukturen mit modernen und nachhaltigen Standorten geschaffen werden, die langfristig Bestand haben.

1.2 Entwurf eines Gesetzes für eine moderne, bürgernahe und zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes für eine moderne, bürgernahe und zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen vor. Zu den Maßnahmen zählen insbesondere die Bündelung von Gerichtsbezirken. Künftig sollen 15 Arbeitsgerichte und zwei Landesarbeitsgerichte bestehen. Darüber hinaus sollen auswärtige Kammern an drei Standorten errichtet und nach einer Neustrukturierung in Zukunft an 18 weiteren Orten Gerichtstage abgehalten werden.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 25. Februar 2026 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Referentenentwurf eines Gesetzes für eine moderne, bürgernahe und zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen

- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 3. März 2026 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Städtetag NRW
- VFB NW
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER
- DGB NRW
- Gemeinsame Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen
- unternehmer nrw
- IHK NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1 Allgemeine Positionen der Beteiligten

Der **DGB NRW** lehnt den Entwurf entschieden ab. Die geplante Reduzierung der Standorte wird nicht als Beitrag zur Modernisierung bewertet, sondern als gravierender Rückzug staatlicher Präsenz aus der Fläche. Die Schließung nahezu der Hälfte der Arbeitsgerichte in NRW widerspreche dem Anspruch einer bürgernahen und sozial ausgewogenen Justiz. Daher wird eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs angeregt. Eine Reform müsse die Erreichbarkeit sichern, steigende Fallzahlen realistisch berücksichtigen und die arbeitsgerichtliche Präsenz in der Fläche dauerhaft gewährleisten. Der vorliegende Entwurf werde diesem Anspruch nicht gerecht.

Arbeitsgerichte seien für Beschäftigte, Betriebsräte und Gewerkschaften der zentrale Ort zur Durchsetzung existenzieller Rechte – sei es beim Kündigungsschutz, bei ausstehenden Lohnansprüchen oder bei Diskriminierungsfällen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen viele Arbeitnehmer*innen mit Sorgen um ihren Arbeitsplatz und Zukunftsängsten kämpfen, seien gut erreichbare Gerichte und zügige Verfahren entscheidend für das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Die vorgesehenen Schließungen würden dazu führen, dass alle Prozessbeteiligten, insbesondere in ländlichen Regionen, künftig deutlich größere Distanzen zurücklegen müssten. Das erschwere den Zugang zum Recht und belaste vor allem Menschen mit geringem Einkommen. Eine Justiz, die nur unter erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand erreichbar ist, verliere an Akzeptanz.

Hinzu komme die Situation der knapp 2.000 ehrenamtlichen Arbeitsrichter*innen, die von den Gewerkschaften benannt werden. Die regionale Verwurzelung und praktische Erfahrung aller ehrenamtlichen Richter seien ein tragendes Element der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. Wenn sich ihre Wege erheblich verlängern, bedeute dies für viele eine unzumutbare Mehrbelastung. Das schwäche das Ehrenamt und damit die Qualität und Akzeptanz der Entscheidungen.

Der DGB NRW erwartet, dass die vorgetragenen Bedenken ernsthaft geprüft und in einem transparenten Verfahren berücksichtigt werden. Eine Reform, die die berechtigten Anliegen der Sozialpartner und der betroffenen Regionen ignoriert, werde weder dem Anspruch auf Rechtssicherheit noch dem Ziel einer leistungsfähigen Justiz gerecht.

Der **Städtetag NRW**, der grundsätzlich die Zielsetzung der Reform – insbesondere die Digitalisierung der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Sicherung von Bürgernähe und die angestrebte Effizienzsteigerung – begrüßt und unterstützt, merkt Zweifel an, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen diese Ziele zuverlässig erreichen können.

So führe die Verlagerung und Schließung von Gerichtsstandorten zu längeren Anfahrtswegen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen. Dies betreffe insbesondere ländliche oder großflächige Regionen. Als Beispiel benennt er den Regierungsbezirk Detmold, in dem nach dem Gesetzesentwurf nur noch ein Arbeitsgericht in Bielefeld verbleibe, ohne auswärtige Kammern.

Unter Anerkennung, dass kleine Organisationseinheiten wie Arbeitsgerichte unter dem Fachkräftemangel besonders leiden und dezentrale Strukturen nur noch in begründeten Einzelfällen eingerichtet werden sollten, sollte dennoch geprüft werden, ob bestehende Justizzentren – etwa in Minden – nicht doch als Standorte für auswärtige Kammern genutzt werden können. Solche

Orte böten Synergien, die im Gesetzesentwurf ja erwähnt werden, beispielsweise durch die Zusammenlegung von Gerichten an Standorten mit bereits vorhandener Justizinfrastruktur.

Der **VFB NW** mahnt – unter Begrüßung des Bestrebens zur Erhaltung einer funktionierenden Arbeitsgerichtsbarkeit ggf. auch durch Zusammenlegung von Standorten zur Vergrößerung der Resilienz – Sorgfalt anstatt Eile. Denn eine „schnelle“ Umsetzung einer Reform der Arbeitsgerichtstandorte vergebe die Chance, die Gegebenheiten den Realitäten der Personalbedarfsberechnungssysteme (PEBB§Y) und möglichen Auswirkungen der Videoverhandlung anzupassen.

Empfohlen wird eine Gegenüberstellung der AKA-Zahlen (Arbeitskraftanteil; in Vollzeitäquivalenten ausgedrückte Personalbedarfs- oder -ausstattungs-werte) mit realistischen PEBB§Y-Zahlen für 2027 sowie eine Evaluierung zu § 50 a ArbGG und dessen mögliche Auswirkungen auf Standorte und Einzugsgebiete. Erst danach sollte eine konkrete Festlegung auf Standorte erfolgen. Schließlich sieht schon der Entwurf eine endgültige Umsetzungszeit bis 2031 vor. Eine Erweiterung auf z.B. 2035 und Schaffung neuer bzw. Ausbau bestehender Standorte wäre bis dahin ebenso einfach möglich.

Moniert wird, dass insgesamt keine echte Reform für einen Zeitraum nach 2035 angedacht, sondern nur anhand der absoluten Notwendigkeiten reagiert werde. Selbstverständlich würde die Schaffung oder Ausbau eines oder mehrerer (neuer) Gerichtsstandorte kurz- und mittelfristig erhöhte Kosten verursachen. Diese werden aber als Grund gar nicht erwähnt und offensichtlich gescheut, sodass die mit dem Referentenentwurf aufgezeigte Lösung die Kosten der Reform auf den Rechtssuchenden und deren Vertreter in Form von Fahrtkosten verlagert.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen die dem Entwurf zugrunde liegenden Ziele zugunsten einer modernen, digitalen und bürgernahen Arbeitsgerichtsbarkeit, um diese zukunftssicher aufzustellen, ihre besonderen Stärken zu erhalten und sie zielgerichtet als eigenständige Gerichtsbarkeit weiterzuentwickeln. Gefordert wird, dass die Arbeitsgerichte im Sinne einer effektiven Rechtsgewährung auch künftig regional verankert bleiben. Die Strukturreformen dürften dabei nicht ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen getroffen werden, sondern müssten die Interessen der Parteien im Sinne des effektiven Rechtsschutzes weiterhin wahren.

Für einen effektiven Rechtsschutz gehöre es unter anderem dazu, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit auch im Zuge struktureller Veränderungen für alle rechtssuchenden Parteien – Arbeitnehmer und Arbeitgeber – sowie deren Prozessbevollmächtigte weiterhin gut erreichbar bleibt.

Dies gelte insbesondere für Güte- und Kammerverhandlungen, die unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten durchgeführt werden. Handwerkerinnen und Handwerker nehmen in verschiedenen Rollen am Verfahren am Arbeitsgericht teil, als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber in Arbeitsverhältnissachen oder als Tarifvertragspartei in Tarifvertragssachen. Zudem engagierten sich Handwerkerinnen und Handwerker als ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Arbeitsgericht.

Sollten im Rahmen einer Strukturreform Gerichtssitze zusammengelegt werden, sei eine Kompensation durch zusätzliche Gerichtstage an Außenkammern zwingend erforderlich, um die Fahrtzeiten für alle am Verfahren Beteiligten unter Berücksichtigung der regionalen Infrastruktur im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes so gering wie möglich zu halten.

Besonders im ländlichen Raum führe eine Reduzierung der Gerichte zu einer längeren Fahrtzeit. Einkalkuliert werden müssen neben der reinen Fahrzeit zusätzliche Zeitpuffer für Parkplatzsuche, Wartezeiten und organisatorische Abläufe.

Eine Zusammenlegung von Arbeitsgerichten dürfe nicht zu einer Zuständigkeitskonzentration führen. Die örtliche Zuständigkeit stelle nicht ausschließlich eine Zweckmäßigkeitsvorschrift dar, sondern solle auch zu einer gerechten Verteilung der prozessualen Lasten führen und diene der Gewährleistung der Waffengleichheit der Parteien. Die Anknüpfung an den Ort führe für die Parteien zu einem orts- und sachnahen Gerichtsstand. Damit habe die örtliche Zuständigkeit des Fachgerichts den Vorteil, dass der Rechtsstreit vor einem Gericht verhandelt wird, das die regionalen Besonderheiten kennt und diese in seiner Entscheidung mitberücksichtigt.

unternehmer nrw begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs. Eine zukunftssichere Aufstellung der nordrhein-westfälischen Arbeitsgerichtsbarkeit trage ihrer hohen Bedeutung für das Land, mittelständische Unternehmen und den Wirtschaftsstandort NRW insgesamt Rechnung. Erfolgreiche Reformmaßnahmen leisteten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Arbeitsgerichtsbarkeit als eigenständige Fachgerichtsbarkeit. Allerdings dürften Strukturreformen kein Selbstzweck sein. Wichtig sei, die wesentlichen Anforderungen an eine zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit nachhaltig zu stärken.

Ein wichtiges Merkmal der Arbeitsgerichtsbarkeit seien kurze Verfahrensdauern. Sinkende Verfahrenszahlen hätten hier zuletzt nicht zu weiteren Beschleunigungen geführt. Im Zuge der Strukturreform müsse deshalb sichergestellt werden, dass die nordrhein-westfälische Arbeitsgerichtsbarkeit jederzeit ihren verfahrensrechtlichen Beschleunigungsauftrag bestmöglich erfüllen kann. Gerade für mittelständische Unternehmen seien zügige und effektive arbeitsgerichtliche Entscheidungen von besonderer Bedeutung.

Zudem müsse die Arbeitsgerichtsbarkeit zur effektiven Rechtsgewährung leistungsstark und störungsresilient sein. Dies betreffe sowohl die richterliche Arbeit als auch alle übrigen Dienstzweige und Aufgaben (bspw. verlässliche Terminierung, zeitnahe Protokollierung innerhalb von 1 - 2 Tagen nach dem Termin, Ansprechbarkeit der Geschäftsstellen). Hierfür müssten etwaige Strukturveränderungen an die unterschiedlichen Dienstzweige und Aufgaben ggf. angepasst werden.

Zudem müsse die nordrhein-westfälische Arbeitsgerichtsbarkeit für die rechtsuchenden Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten dauerhaft örtlich gut erreichbar sein. Hierfür seien insbesondere Fahrzeiten, das regionale strukturelle Gepräge sowie die Anforderungen an bestehende und zukünftige Gerichtstage (ausreichende technische und organisatorische Infrastruktur, Anzahl der Orte, Häufigkeit der Sitzungstage) zu berücksichtigen. Dies gewährleiste, dass die Arbeitsgerichte in den Regionen wahrnehmbar verankert bleiben, Kenntnis von den örtlichen Besonderheiten haben und mit regionalen Akteuren interagieren können.

Soweit Gerichtssitze im Zuge einer Strukturreform zusammengelegt werden, ist eine Kompensation durch leistungsstarke Gerichtstage oder Außenkammern mit unverminderter Sitzungsfrequenz pro Kammer an i. d. R. zwei Terminen (Güteverhandlung und Kammertermin) in der Woche erforderlich. Denn in Abhängigkeit von der Konflikttiefe und dem Umfang der tatsächlichen bzw. rechtlichen Klärungsbedarfe bleibt – auch bei zunehmender Digitalisierung – das persönliche Rechtsgespräch des Arbeitsgerichts mit den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten am Sitzungsort ein wichtiges Element des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

Zu berücksichtigen sei, dass sich für die rechtsuchenden Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten neben der eigentlichen Fahrzeit noch ein zusätzlicher Zeitaufwand durch Zeitpuffer für Anfahrtswege und Parkplatzsuche sowie durch Wartezeiten im Gericht aufgrund von Verzögerungen bei vorherigen Verhandlungen ergibt. Hinzu komme, dass die Prozessbevollmächtigten der Parteien pro Woche regelmäßig eine Vielzahl von Terminen vor unterschiedlichen Arbeitsgerichten wahrnehmen. Anders als die Sitzungstermine der Kammer selbst könnten diese in aller Regel nicht zeitlich nacheinander an einem Ort wahrgenommen werden.

Ebenso wie die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen, lehnt unternehmer nrw eine gerichtsübergreifende Zuständigkeitskonzentrationen ab. Dies gelte für beide Instanzen. Zuständigkeitskonzentrationen stehen insbesondere dem Ziel der guten örtlichen Erreichbarkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit entgegen. Inhaltlich ist die Arbeitsgerichtsbarkeit als Fachgerichtsbarkeit ohnehin bereits spezialisiert aufgestellt. Zudem würden Zuständigkeitskonzentrationen die Pluralität der Rechtsprechung stark beeinträchtigen. Hierdurch würde ein wichtiger Teil des Rechtsprechungspotenzials nicht gehoben und eine nicht ersetzbare Vorarbeit für nachfolgende Instanzen entfallen.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit müsse ihre Anziehungskraft für ehrenamtliche Richterinnen und Richter bewahren. Wesentliche und unbedingt zu erhaltende Grundvoraussetzungen für dieses ehrenamtliche Engagement sind die Freude an den fachlichen Aufgaben, die Möglichkeit zur Einbringung praxisrelevanter und ggf. regionaler Spezifika in die Beratungen, eine gute örtliche Erreichbarkeit der Sitzungsorte sowie eine verlässliche und effiziente Organisation der Sitzungstage. Um auch zukünftig eine ausreichende Zahl geeigneter Personen gewinnen zu können, müssen diese Grundvoraussetzungen durch veränderte Strukturen gestärkt werden.

IHK NRW betont die hohe Bedeutung einer leistungsfähigen Arbeitsgerichtsbarkeit für Unternehmen in NRW. Der Ausgang arbeitsrechtlicher Streitigkeiten sei entscheidend für den innerbetrieblichen Frieden und damit für die langfristige Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Zudem haben Effizienz und Effektivität der Arbeitsgerichtsbarkeit einen unmittelbaren Einfluss auf die Arbeitskosten und damit auch auf die Standortattraktivität.

Das Ziel des Entwurfs, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit durch größere Standorte mit zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten zu verbessern, werde daher grundsätzlich unterstützt. Dadurch könne die persönliche Ansprechbarkeit vor Ort einfacher sichergestellt werden. Durch die Konzentration auf weniger Standorte werde zudem die Umsetzung der Digitalisierung einschließlich des Einsatzes von Videoverhandlungen erleichtert.

Das Vorhaben, effizientere Strukturen unter gleichzeitiger Gewährleistung einer rechtsstaatlich garantierten angemessenen arbeitsrechtlichen Versorgung zu schaffen, sei ambitioniert. Dabei seien die städtisch wie ländlich geprägten Strukturen in NRW bei der Einrichtung von Gerichten, Außenkammern und Gerichtstagen auch im Hinblick auf Einwohner- und Verfahrenszahlen abzuwägen zu berücksichtigen. Die Standorte müssten zur Sicherung des Zugangs zum Recht gut erreichbar sein. Durch die Aufgabe von Standorten der Arbeitsgerichtsbarkeit könne der physische Zugang zum Gericht im Einzelfall erschwert sein. Von den bisher 50 Standorten soll nach dem Entwurf an 38 Standorten weiterhin der örtliche Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit bestehen bleiben. Zudem sollen an drei Standorten mit auswärtigen Kammern nicht nur Sitzungen abgehalten werden, sondern auch eine Geschäftsstelle und eine Rechtsantragstelle eingerichtet werden. In der Gesamtbetrachtung seien für die gewerbliche Wirtschaft voraussichtlich keine erheblichen Nachteile zu erwarten.

Im Einzelfall könne in einer Region die zusätzliche Einrichtung beispielsweise von Gerichtstagen dazu beitragen, besondere Belastungen durch große räumliche Entfernungen zu vermeiden. Deshalb sollte insbesondere in ländlichen Regionen mit langen Fahrzeiten zum Stammsitz geprüft werden, ob bei entsprechenden Verfahrenszahlen zusätzliche Standorte eingerichtet bzw. auf deren Abschaffung verzichtet wird. Die konkrete Betrachtung müsse dabei die örtlichen Verhältnisse zur verkehrsinfrastrukturellen Erreichbarkeit und die zu erwartenden steigenden Verfahrenszahlen aufgrund der anhaltend schwierigen konjunkturellen Lage maßgeblich einbeziehen.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Wirksamkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit sei die Einbeziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richtern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite im Verfahren. Während die Arbeitnehmervertreter von ihren Arbeitgebern für ihr Ehrenamt freizustellen sind, seien es Unternehmerinnen und Unternehmer, die die Gerichtsbarkeit durch ihr ehrenamtliches Engagement in ihrer Freizeit und daher auf ihre eigenen Kosten tragen. Die Reform könne aufgrund der besonderen Bedeutung der ehrenamtlichen Richter nur dann erfolgreich sein, wenn sie die Anreize für ein ehrenamtliches Engagement erhält und stärkt, mit dem sichergestellt wird, dass lokale Besonderheiten auch weiterhin in die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte einbezogen werden. Diese Bedeutung habe auch der Entwurf hervor.

Die Zusammenlegung und damit der Wegfall von Gerichtsstandorten bedeuteten ein Risiko für die Attraktivität des Ehrenamts und die Einbeziehung lokaler Belange. Dieses Risiko sei indes stets mit der Erreichung des Zieles der Steigerung von Funktionsfähigkeit und Effizienz verbunden und daher in der Gesamtbetrachtung nicht vermeidbar.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen das Vorhaben des Justizministeriums, staatliche Strukturen effizienter zu gestalten. Die Reduzierung der derzeit 33 Arbeitsgerichte – insbesondere derer mit geringer Personaldichte – zugunsten von 17 personell besser ausgestatteter Standorte sei sowohl aus Kostengründen sowie aufgrund der Vorteile durch spezialisierteren Personaleinsatz sinnvoll. Neben zügigeren Arbeitsgerichtsverfahren und besserem Personaleinsatz profitierten die Bürger auch von einem verantwortungsbewussteren Umgang mit Steuermitteln.

Dennoch dürfe die Bedeutung von Arbeitsgerichten für das Justizsystem nicht vernachlässigt werden. Sie betonen, dass ein effizientes Justizsystem für ein funktionierendes Staatswesen neben der inneren und äußeren Sicherheit essenziell sei. Eine gut funktionierende Arbeitsgerichtsbarkeit stelle dabei einen zentralen Pfeiler dar. Ein dem Bürger dienender, handlungsfähiger Staat sei für die Akzeptanz des Rechtssystems essenziell. Die Sicherung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie im Bereich des Arbeitsrechts sei hierbei von großer Bedeutung.

2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten

Datenbasis, Transparenz und Digitalisierung

Datenbasis und Transparenz

Der **Städtetag NRW** merkt an, dass sich nach wie vor nicht erschließt, nach welchen Kriterien Gerichtsstandorte aufgegeben oder zusammengelegt werden sollen. Aus seiner Sicht sollten Entscheidungen auf nachvollziehbaren, objektiven Maßstäben beruhen, regionale und örtliche Gegebenheiten berücksichtigen und die betroffenen Kommunen strukturiert in den Reformprozess einbezogen werden. So beispielsweise bei der geplanten Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Herne und Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen. Die Stadt Herne weist auf die baulichen Gegebenheiten hin - insbesondere ausreichende räumliche Kapazitäten -, die unberücksichtigt blieben.

Wichtig sei, in Fällen, in denen Zusammenlegungen nicht nachvollziehbar erscheinen, dass tragfähige Lösungen für alle Seiten gefunden werden. Sollte die Reduzierung von Standorten unvermeidlich sein, müsse parallel verlässliche Konzepte entwickelt werden, um Nachteile für betroffene Kommunen, Beschäftigte und Bürgerinnen und Bürger abzufedern – etwa durch infrastrukturelle Maßnahmen oder alternative Angebote im öffentlichen Bereich.

Kritisiert wird von **IHK NRW**, dass der Entwurf weder Verfahrenszahlen zu den einzelnen Standorten vorgelegt noch die verkehrliche Lage in jedem Einzelfall berücksichtigt. Der Regierungsentwurf müsse dies darlegen, auch um die Nachvollziehbarkeit von Standortentscheidungen in jedem Einzelfall zu verbessern.

Der **VFB NW** moniert unter Verweis auf den Jahresbericht 2018 des Landesrechnungshofs, wonach die drei Landesarbeitsgerichte bis Ende 2028 Optimierungskonzepte vorlegen sollten, dass bis dato kein derartiges Optimierungskonzept in der Form veröffentlicht wurde. Diese Empfehlung sei bereits seit fast 10 Jahren bekannt, nennenswerte Konsequenzen seien daraus nicht gezogen worden. Die schon im Bericht für 2017 genannten strukturellen Defizite der Selbstverwaltungsmöglichkeit kleinerer Arbeitsgerichte sei vorher und nachher toleriert worden.

Kritisiert werde zudem, dass dem Referentenentwurf leider keine konkreten Zahlen zum Istbestand der Arbeitsgerichte zu entnehmen sind. Diese seien von großer Relevanz, da im Referentenentwurf beispielsweise davon ausgegangen werde, dass bei den Standorten Solingen, Siegburg, Herne, Iserlohn, Oberhausen und Herford eine Unterschreitung des Arbeitskraftanteils (AKA) unter 4 vorliegen soll. Die Erfassung dieses Bedarfes resultiert aus der Fortschreibung einer 2014 erfolgten Erfassung in dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y. Allerdings seien – laut der Stellungnahme der Präsidentin des OLG Hamm, Frau Gudrun Schäpers – durch „das bestehende PEBB§Y-System altersbedingt die tatsächlichen Belastungen nicht mehr zuverlässig und trennscharf abgebildet. Eine realistische Bewertung der neuen Situation als Anlass für personelle Maßnahmen kann frühestens mit der PEBB§Y-Vollerhebung 2027 erfolgen.“ Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass diese Unschärfe nicht auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit gelten sollte, so der VFB NW.

So sei seit dem Bericht des Landesrechnungshofs unbestritten, dass kleine Einheiten mit 4 oder weniger AKA sich schon im Hinblick auf Urlaub aber auch im Krankheitsfalle nicht selbst verwalten können. Schon der temporäre Ausfall einer AKA führe zu einer so starken Erhöhung des Volumens, dass oft über die Landesarbeitsgerichte Ersatz gestellt werden müsse.

Fraglich sei jedoch, ob die AKA-Ausstattung der kleineren Einheiten nicht aufgrund einer realen PEBB§Y-Erhebung erheblich nach oben angepasst und dadurch vermeintlich kleinere Einheiten soweit aufgestockt werden müssten, dass diese die bisherigen Annahmen nicht mehr tragen.

Die Zuordnung mit 4 AKA etc. werde im Rahmen der Strukturreform hingenommen, ohne den oben dargelegten Befund zu der tatsächlichen Bedarfsermittlung zu prognostizieren und ggf. anzupassen. Ggf. komme dabei heraus, dass nicht alle Standorte so gering besetzt wären, wie jetzt als Schließungsgrund angenommen wird. Soweit man nur einen Faktor von 1,5 im Rahmen der AKA-Einordnung zum Ausgleich der Unschärfe ansetzen würde, ergäbe sich – soweit das Justizministerium die tatsächlichen AKA-Zahlen ergänzen würde – ein teilweise anderes Bild und damit ggf. kein Erfordernis zur Schließung.

Aus Sicht des **DGB NRW** sind die geplanten Einschnitte besonders unverständlich vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Fallzahlen. Die Annahme dauerhaft sinkender Verfahrenseingänge treffe nicht zu.

Im Gegenteil: Angesichts wirtschaftlicher Unsicherheiten, betrieblicher Umstrukturierungen, Transformation und zunehmender Konflikte in den Betrieben stiegen die Fallzahlen in der Arbeitsgerichtsbarkeit wieder an. Vor diesem Hintergrund sei es sachlich nicht nachvollziehbar, die Strukturen zu halbieren. Wenn mit steigenden oder zumindest gleichbleibend hohen Fallzahlen zu rechnen ist, dürfe man die bestehenden Gerichtsstrukturen nicht gleichzeitig massiv reduzieren.

Digitalisierung

Nach Ansicht von **IHK NRW** können zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit vermehrte Videoverhandlungen einen Beitrag leisten. Dabei sollte darauf hingewirkt werden, dass in der Richterschaft die Bereitschaft zu Videoverhandlungen durchgehend gegeben und die nötige IT- und Supportinfrastruktur vorhanden ist. So könnten Reisezeiten für die Beteiligten und die ehrenamtlichen Richter reduziert werden.

Aus Sicht des **VFB NW** berücksichtigt die Standortfestlegung nicht den Stand der Digitalisierung. Es würden Fakten auch im Hinblick auf Einzugsgebiete geschaffen, welche im Rahmen der immer häufiger anberaumten Videoverhandlung als Grund nicht mehr hinreichend geeignet sein werden. In manchen Bundesländern liege die Quote bei arbeitsgerichtlichen Videoverhandlungen schon bei 50% oder mehr, § 50 a ArbGG zeige langsam Wirkung. Zudem sollten Gerichtstage insoweit nicht stattfinden müssen, wenn die Parteien per Video teilnehmen.

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bleiben die mündliche Verhandlung am Gerichtssitz und das persönliche Erscheinen bei der Verhandlung unter fortschreitender Digitalisierung der Justiz zentrale Elemente der arbeitsgerichtlichen Verfahren – insbesondere bei komplexen Sachverhalten und tiefgreifenden Konflikten. Ersteres werde durch die 2024 eingeführte Regelung des § 50 a des Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) zur Möglichkeit von Videoverhandlungen als *lex specialis* zum allgemeinen § 128 der Zivilprozessordnung (ZPO) verdeutlicht. In beiden Fällen könne die mündliche Verhandlung nur in geeigneten Fällen und soweit ausreichende Kapazitäten vorliegen als Videoverhandlung stattfinden. Unter Vorliegen der Voraussetzungen *soll* der Vorsitzende nach § 128 a Abs. 3 ZPO die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten, während nach § 50 a Abs. 2 ArbGG der Vorsitzende dies gestatten *kann*. Damit habe der Vorsitzende im arbeitsgerichtlichen Verfahren mehr Ermessensspielraum.

unternehmer nrw sieht den Ausbau der digitalen Angebote als wichtige Voraussetzung einer zukunftsfähigen Arbeitsgerichtsbarkeit. Durch Standardisierung und Optimierung der technischen Ausstattung der Arbeitsgerichte und der Sicherstellung des technischen Supports für die Kammern und Geschäftsstellen könnten Hemmnisse abgebaut und insbesondere ein systematischeres Angebot digitaler Sitzungen ermöglicht werden. Hierin liege ein zusätzliches Potenzial für eine verbesserte digitale Erreichbarkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit, das deutlich stärker ausgeschöpft werden sollte.

Zu beachten sei aber, dass digitale Sitzungen je nach Verfahrensverlauf und Verfahrensstadium die arbeitsgerichtlichen Verhandlungen in Präsenz nicht grundsätzlich ersetzen können und auch nicht sollen. Nach der Konzeption des § 50 a ArbGG behält jede Partei das Recht, in Präsenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Anders als im Rahmen des § 128 a ZPO kann der Vorsitzende die Sitzungsteilnahme in Bild und Ton im arbeitsgerichtlichen Verfahren nur gestatten und nicht anordnen. Für die Ausübung des Rechts, in Präsenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, dürfen die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten nicht pönalisiert werden. Etwaige Überlegungen, den Sitzungsort des Gerichts bei gestatteter digitaler Sitzungsteilnahme vom Ort des Gerichtstags vorübergehend in das Stammgericht oder den Ort einer Außenkammer zu verlegen, seien daher abzulehnen (auch für den ersten Gütertermin).

Der **DGB NRW** merkt mit Bezug auf die Reduzierung von Standorten an, dass der Hinweis auf Gerichtstage oder verstärkte Digitalisierung nicht überzeugt. Gerichtstage seien kein gleichwertiger Ersatz für dauerhaft verankerte Standorte, weil sie organisatorisch unsicher bleiben und jederzeit reduziert werden können.

Digitale Verfahren könnten persönliche Präsenz ergänzen, aber nicht ersetzen – insbesondere dann nicht, wenn es um existenzielle Streitigkeiten geht und persönliches Erscheinen regelmäßig angeordnet wird. Beispielsweise wirke die Einrichtung eines Gerichtstages in Krefeld wie ein Trostpflaster für die beabsichtigte Schließung des dortigen Arbeitsgerichts. Ein Gerichtstag könne jedoch die dauerhafte Präsenz eines eigenständigen Gerichts weder strukturell noch funktional ersetzen. Die Schließung bedeute einen spürbaren Verlust an ortsnaher arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung und schwächt den Zugang zum Recht für Beschäftigte und Betriebe in der Region.

Artikel 1 – Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

In grundsätzlicher Hinsicht regt **unternehmer nrw** an, bei der Zusammenführung von Gerichtssitzen auch für die erste Instanz dringend eine neue bzw. aus den bisherigen Gerichtssitzen neu zusammengestellte Namensgebung zu erwägen. Der Name des neuen Gerichts sollte die zusammengelegten Gerichtsbezirke jeweils repräsentieren. Dies fördere für alle Beteiligten – insbesondere die Bediensteten und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter – die persönliche und regionale Integration in die veränderten Strukturen.

§ 14a JustG NRW-E – Aufhebung des Landesarbeitsgerichts Köln, Übergangsbestimmungen, Gerichtsbezeichnung

Nach Ansicht des **VFB NW** berücksichtigt die Zusammenlegung der Landesarbeitsgerichtsbezirke Köln und Düsseldorf nicht die Fläche und lasse Standorte wie Aachen oder Bonn zurück. Dadurch würden sowohl die Vertreter als auch die Parteien mit überbordenden Fahrtkosten belastet. Die Zusammenlegung wird daher als nicht hinreichend durchdacht zurückgewiesen.

Hinzu komme, dass die Bezeichnung „Landesarbeitsgericht Düsseldorf-Köln“ den lokalen Befindlichkeiten in Köln und Düsseldorf nicht hinreichend Rechnung trage. Da Köln aufgegeben werden soll und am Standort Düsseldorf beide Gerichte zusammengefasst werden, sollte – soweit Dormagen als zentralere Stelle nicht in Betracht kommt – das Gericht eher die Bezeichnung „LAG Köln-Düsseldorf“ tragen. Um dies insgesamt zu vermeiden, empfehle sich eine neutrale Bezeichnung wie „Landesarbeitsgericht des Rheinlandes“ oder „Rheinisches Landesarbeitsgericht“. So stehe keine Stadt vorne und alle würden mitgenommen.

§ 15a Abs. 2, Abs. 5 Ziffer 2 u. 3 JustG NRW-E – Aufhebung der Arbeitsgerichte Siegburg und Wesel

Der **DGB NRW** bewertet unter anderem die geplanten Einschnitte im Rhein-Sieg-Kreis mit der Aufhebung des Arbeitsgerichts in Siegburg als besonders kritisch. Dieses Gericht sei regional stark verankert, teils hoch ausgelastet und für die große Flächenregion unverzichtbar. Seine Schließung würde die arbeitsgerichtliche Versorgung erheblich verschlechtern.

§ 15 a Abs. 3, Abs. 5 Ziffer 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 JustG NRW-E – Aufhebung der Arbeitsgerichte Arnsberg, Bocholt, Herne, Iserlohn, Oberhausen, Rheine und Siegen

Der **Städtetag NRW** merkt bezüglich der geplanten Zusammenlegung der Standorte Siegen und Hagen (mit Standort Hagen) kritisch an: Auch wenn nach dem Entwurf zukünftig auswärtige Kammern in Siegen unterhalten werden sollen, sei damit nicht garantiert, dass diese auch im bisherigen Umfang in der Stadt Siegen bzw. im Kreis Siegen-Wittgenstein vorgehalten werden.

Der örtliche Zuständigkeitsbereich von Zweigstellen und auswärtigen Spruchkörpern soll nach dem Referentenentwurf (vgl. Art. 1 Nr. 4 § 24) zukünftig den Gerichtspräsidien obliegen – „So kann vor Ort niederschwellig und kurzfristig auf Schwankungen der Verfahrenszahlen und weitere Entwicklungen reagiert werden“. Die Verwendung des Plurals im Gesetzeswortlauts verlange zwar die Einrichtung von mindestens zwei Kammern. Derzeit gebe es am Standort Siegen allerdings drei Kammern, deren hohe Auslastungsquote im Gesetzesentwurf ausdrücklich erwähnt wird (vgl. S. 26). Aus Sicht des Städtetags NRW gibt es mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf für den Standort Siegen über die Einrichtung auswärtiger Kammern hinaus keinerlei Garantie, dass die Verfügbarkeit des Arbeitsgerichts in der Region weiterhin in gleichem Umfang wie bisher gewährleistet ist.

Zudem sprächen die im Entwurf genannten Faktoren dafür, Siegen als Gerichtsstandort weiterzuführen. Die Region Siegen-Wittgenstein gehöre zu den wirtschaftsstärksten Industrieregionen NRWs und Siegen ist ein Oberzentrum für Südwestfalen. Die großen räumlichen Entfernungen zwischen Siegen und Hagen sprächen ebenfalls für den Erhalt des Standorts Siegen.

Auch der **DGB NRW** bewertet – mit Verweis auf die große Fläche der Region, die starke regionale Verankerung der Gerichte und ihre hohe Auslegung – die Einschnitte an den Standorten Siegen und Arnsberg als besonders kritisch.

§ 15 a Abs. 4, Abs. 5 Ziffer 11, 12, 14, 15 JustG NRW-E – Aufhebung der Arbeitsgerichte Detmold, Herford, Krefeld, Minden und Paderborn

Der **DGB NRW**, die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **unternehmer nrw** heben die zentrale Bedeutung des Arbeitsgerichtsstandorts Minden für die Region Ostwestfalen-Lippe hervor, da die mittelständisch geprägte Wirtschaftsstruktur ein konstant hohes Fallaufkommen erzeugt. Die enge regionale Verankerung der Richterinnen und Richter gewährleistet effiziente Verfahren und praxisnahe Entscheidungen. Ein Verweis auf das Arbeitsgericht in Bielefeld sei nicht zumutbar, da die längeren Anfahrtswege sowohl ehrenamtliche Richterinnen und Richter als auch Rechtssuchende erheblich belasten und den Zugang zum Recht erschweren. Daher sei ein dauerhafter Standort in Minden unerlässlich, um eine flächendeckende arbeitsgerichtliche Versorgung sicherzustellen.

Der **Städtetag NRW** betont, dass die Verlagerung von Gerichtsstandorten zu längeren Anfahrtswegen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen führt. Dies betreffe insbesondere ländliche oder großflächige Regionen, wie den Regierungsbezirk Detmold, wo nach dem Gesetzesentwurf nur noch ein Arbeitsgericht in Bielefeld, ohne auswärtige Kammern, verbleiben würde.

Er regt an, zu prüfen, ob bestehende Justizzentren wie in Minden nicht doch als Standorte für auswärtige Kammern genutzt werden können. Solche Orte böten Synergien, beispielsweise

durch die Zusammenlegung von Gerichten an Standorten mit bereits vorhandener Justizinfrastruktur. Für den Regierungsbezirk Detmold mit seiner Vielzahl mittelständischer Unternehmen würde der Wegfall regionaler Standorte einen deutlichen Rückzug der Arbeitsgerichtsbarkeit bedeuten und damit das Ziel der Bürgernähe verfehlt.

Der **DGB NRW** bewertet auch die Einschnitte an den Standorten Paderborn und Krefeld zudem als besonders kritisch.

Artikel 8 – Weitere Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung ab dem 1. Januar 2028

§ 3 JuZuVO -E – Gerichtstage der Arbeitsgerichte

unternehmer nrw übt Kritik, dass der bisherige Gerichtstag in Kleve im zukünftigen Arbeitsgerichtsbezirk Duisburg/Wesel ersatzlos entfallen soll. Dies gewährleiste nicht im erforderlichen Umfang die örtliche Erreichbarkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit für die Region Kleve und Umgebung. So habe der Gerichtstag in Kleve nahezu die Auslastung einer Kammer erreicht.

Zudem sei die Frage der örtlichen Erreichbarkeit hier besonders sensibel aufgrund der regionalen Besonderheiten der Region Kleve und Umgebung mit einer starken strukturellen Prägung durch den ländlichen Raum im Randgebiet zu den Niederlanden und einer schwachen verkehrstechnischen Infrastruktur.

Anders als in der Begründung zum Referentenentwurf sei der Fokus hier nicht allein auf die Prozessbevollmächtigten zu richten, sondern müsse vor allem auf den in der Region ansässigen Parteien und den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern liegen. Eine weitere Stärkung erfahre der Gerichtstag in Kleve durch den aktuellen wirtschaftlichen Aufstieg der Region mit jüngeren, bedeutsamen Industrieansiedlungen, was Bezüge der Arbeitsgerichtsbarkeit zum lokalen Arbeitsmarkt und zur lokalen Wirtschaft umso wichtiger mache – der Rückzug aus der Fläche wäre gerade hier ein fatales Signal. Die zusätzliche Einrichtung eines Gerichtstages in Kleve sei daher eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz des Beteiligungsprozesses und der Reformüberlegungen bei den nordrhein-westfälischen Arbeitgeberverbänden.

Anlass zur Kritik ergebe auch die fehlende Berücksichtigung weiterer im Beteiligungsprozess arbeitgeberseitig unterbreiteter Standortvorschläge in Ostwestfalen-Lippe (z.B. Gerichtstag Herford). Auch insoweit sollte eine Ergänzung weiterer Standorte in Ostwestfalen-Lippe erwogen werden.

Zudem sollten die Zuständigkeitsbezirke der Gerichtstage und Außenkammern in allen LAG-Bezirken zukünftig ebenfalls mindestens im Ordnungswege festgelegt werden.

Artikel 11 – Evaluierung

Aus Sicht der **FAMILIENUNTERNEHMER** sollte im Zuge der geplanten Evaluierung überprüft werden, ob angesichts des demografischen Wandels Personal durch ausbleibende Neubesetzung abgebaut werden kann. Ebenso sollte überprüft werden, ob die weiterhin bestehenden auswärtigen Gerichtstage sinnvoll sind oder gestrichen werden können. Beschleunigte Verfahren müssen im Sinne des Bürgers Priorität haben – im Zweifel auch zu Kosten einer weniger guten Erreichbarkeit. Die Möglichkeit von digitalen Verhandlungen sei aus Kosten- und Zeitgründen ausdrücklich zu begrüßen.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Referentenentwurf eines Gesetzes für eine moderne, bürgernahe und zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Sie begrüßt die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, die Arbeitsgerichtsbarkeit zu einer modernen, digitalen und bürgernahen Gerichtsbarkeit weiterzuentwickeln. Aus ihrer Sicht müssen bei diesen Reformbestrebungen den Interessen der Parteien im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes hohe Priorität eingeräumt werden.

Unerlässlich für eine bürgernahe Arbeitsgerichtsbarkeit ist, dass diese für alle rechtsuchenden Parteien, sowie für deren Prozessbevollmächtigte und auch die ehrenamtlichen Richter weiterhin örtlich gut erreichbar ist. So bildet die regionale Verwurzelung insbesondere für Güte- und Kammerverhandlungen, die unter regionalen Besonderheiten durchgeführt werden, ein tragendes Element.

Weitergehendes zentrales Element bilden – auch unter fortschreitender Digitalisierung der Justiz – zudem die mündlichen Verhandlungen am Gerichtssitz und das persönliche Erscheinen bei den Verhandlungen.

Diesen Erfordernissen trägt der vorliegende Entwurf nicht Rechnung. Die Clearingstelle Mittelstand rät daher zu einer grundlegenden Überarbeitung:

In Bezug auf die Datenbasis

- Berücksichtigung der PEBB§Y-Vollerhebung 2027 als Basisinformation
- Inblicknahme und Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der Fallzahlen

In Bezug auf die Strukturreform der Arbeitsgerichtsbarkeit

- Offenheit bei den Instrumenten zur Zielerreichung, insbesondere auch mit Blick auf den Ausbau bestehender Standorte
- Transparente und nachvollziehbare Erläuterung der angedachten Standortentscheidungen
- Einbindung von Wirtschaft und Kommunen im weiteren Verfahren
- Vermeidung von Zuständigkeitskonzentrationen
- Gewährleistung einer dauerhaft örtlich gut erreichbaren Arbeitsgerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der städtisch und ländlich geprägten Regionen, der Einwohner- und Verfahrenszahlen sowie der verkehrsinfrastrukturellen Erreichbarkeit
- Prüfung, inwieweit bestehende Justizzentren als Standorte für auswärtige Kammern genutzt werden können
- Gewährleistung der regionalen Verankerung insbesondere zur Aufrechterhaltung der Attraktivität des Ehrenamtes
- Im Fall der unvermeidlichen Zusammenlegung von Standorten: Schaffung von beständigen, tragfähigen Lösungen, z.B. Kompensation durch dauerhafte leistungsstarke Gerichtstage oder Außenkammern mit unverminderter Sitzungsfrequenz